

BESONDERE BEDINGUNGEN

DER DEUTSCHEN BUNDESBANK FÜR DIE EINREICHUNG VON KREDITFORDERUNGEN ALS NOTENBANKFÄHIGE SICHERHEITEN IN KEV

KEV-Bedingungen

(Fassung Januar 2016)

Allgemeine Bestimmungen

1 Wesen und Aufgabe

(1) Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen regeln zwischen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden „Bank“ genannt) und ihren Geschäftspartnern für geldpolitische Geschäfte nach Abschnitt V Nr. 1 AGB/BBk (im Folgenden „Teilnehmer“ genannt) die technischen Einzelheiten der Einreichung und Verwaltung von Kreditforderungen nach Abschnitt V Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB/BBk), die deutschem Recht unterliegen und im DV-Verfahren KEV (Kreditforderungen – Einreichung und Verwaltung) als Sicherheit für geldpolitische Geschäfte nach Abschnitt V der AGB/BBk bestellt werden. Weitere technische Details zur Nutzung von KEV ergeben sich aus der Dokumentation zu KEV, die Bestandteil dieser Bedingungen ist.

(2) Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die AGB/BBk in ihrer jeweiligen Fassung. Soweit nichts Anderes geregelt ist, gelten die AGB/BBk.

(3) Ferner gelten bei Stellung von Kreditforderungen als Sicherheit in KEV nachfolgende Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Bundesbank ExtraNet (AGB ExtraNet) einschließlich der Dokumentation zum Bundesbank ExtraNet. Diese gelten für den Zugriff auf KEV über ExtraNet soweit in den gegenständlichen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- Die Besonderen Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von Sicherheiten, die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis nach Abschnitt V Nr. 3 (1) AGB/BBk veröffentlicht sind (Bonitäts-Bedingungen).

2 Teilnahmevoraussetzungen, Antrag auf Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an KEV ist vom Geschäftspartner auf rechtsverbindlich unterzeichnetem Vordruck der Bank¹ zu beantragen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an KEV kann auch von ausländischen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets gestellt werden, um bei der Bank als Korrespondenzzentralbank Kreditforderungen nach deutschem Recht einzureichen und zu verwalten. Es gelten dann diese KEV-Bedingungen der Bank und die weiteren Bedingungen, auf die darin verwiesen wird, analog als Bestandteil der Geschäftsbedingungen der Heimatzentralbank des ausländischen Teilnehmers. Ansonsten gelten die Geschäftsbedingungen der Heimatzentralbank.
- (3) Jeder Teilnehmer hat für eine reibungslose Teilnahme sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen gemäß der Dokumentation KEV erfüllt sind.
- (4) Die Teilnahme an KEV erfordert einen vorherigen Test. Der Testablauf wird bilateral zwischen Teilnehmer und Bank vereinbart.
- (5) Die Teilnahme am KEV-Verfahren erfolgt grundsätzlich in Deutsch. Die standardisierte Übermittlung der Einreichungsdaten und die Rückübermittlung von Daten hinsichtlich der Verwaltung der Kreditforderungen über das KEV-Verfahren kann auf Wunsch des Teilnehmers in Englisch erfolgen.

3 Zugangswege

- (1) Der Zugang erfolgt grundsätzlich über das ExtraNet der Bank. Es gelten die AGB ExtraNet, soweit in Nr. 5 dieser Bedingungen nichts Anderes geregelt ist. Spezifikationen technischer Art sind in der Dokumentation KEV sowie in der Dokumentation ExtraNet beschrieben.
- (2) Über ExtraNet bestehen zwei reguläre Zugangswege zu KEV:
 - (a) Im Online-Verfahren werden die Kreditforderungsdaten durch Mitarbeiter des Teilnehmers im Vier-Augen-Prinzip interaktiv am Client des Teilnehmers erfasst und je Kreditforderung an die Bank übermittelt.
 - (b) Im File-Transfer-Verfahren werden die Kreditforderungsdaten durch den Teilnehmer in einem XML-Datenformat zusammengestellt und gesammelt an die Bank übertragen. Das anzuwendende XML-Template sowie eine detaillierte Erläuterung in der Dokumentation KEV (Abschnitt Benutzerhandbuch File-Transfer) wird von der Bank zur Verfügung gestellt.

¹ Sämtliche erforderlichen Vordrucke stehen auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) als Download zur Verfügung unter „Services → Service für Banken und Unternehmen → KEV → Kundeninformation → Vordrucke“.

(3) Der dem Teilnehmer zur Verfügung stehende Funktionsumfang in KEV ist abhängig vom Zugangsweg (Online- oder File-Transfer-Verfahren) und den gewählten Bonitätsbeurteilungssystemen gemäß Nr. 5 der Bonitäts-Bedingungen.

4 Störungen des Zugangs zu KEV

(1) Ist es einem Teilnehmer nicht möglich, einen Zugang zu KEV über ExtraNet herzustellen, oder kommt es auf Teilnehmerseite zu Funktionsstörungen beim laufenden Betrieb von KEV, ist gemäß Backup-Leitfaden zu verfahren. Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich telefonisch zu unterrichten (Telefon 069 2388-1470).

(2) Dabei kann als Backup-Verfahren vereinbart werden, dass der Teilnehmer zur Fortschreibung des Kreditforderungsbestands Einreichungen, Updates und Rücknahmen von Kreditforderungen sowie Updates von Bonitätsbeurteilungen mit entsprechendem Backup-Vordruck der Bank per Telefax übermittelt (Telefax 069 2388-1460), bis die Störung behoben ist. Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich über das Ende der Störung zu unterrichten.

(3) Teilnehmer am File-Transfer-Verfahren haben bei Funktionsstörungen des File-Transfers zunächst als Backup-Verfahren das Online-Verfahren zu nutzen. Im Übrigen gilt Absatz (2).

5 Zugriff auf KEV über das ExtraNet

(1) Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang sowie zur Identifikation des Teilnehmers werden seitens der Bank die in den AGB ExtraNet beschriebenen Maßnahmen durchgeführt; eine weitergehende Verpflichtung der Bank besteht nicht. Die Folgen einer unberechtigten Datenübermittlung trägt der Teilnehmer. Näheres ergibt sich aus Nr. 2 „Anwendungsseitige Sicherheitsmaßnahmen“ der AGB ExtraNet.

(2) Abweichend von Nr. 3 (3) Spiegelstrich 2 der AGB ExtraNet hat der Teilnehmer im KEV-Verfahren nicht die Möglichkeit, User-IDs und Passwörter, die ihm nach Nr. 2 (1) der AGB ExtraNet zugeteilt sind, mehreren berechtigten Personen als Gruppe (Funktionsuser) zuzuteilen. Sämtliche Regelungen der AGB ExtraNet, die sich ausschließlich auf Funktionsuser beziehen, sind mithin gegenstandslos.

(3) Hat der Teilnehmer eine User-ID und ein Passwort einer Person zugeteilt und scheidet diese aus oder ist nicht mehr für das Arbeitsgebiet KEV zuständig, so hat er immer gemäß Nr. 3 (6) Spiegelstrich 1 der AGB ExtraNet zu verfahren und die Berechtigung der betreffenden Person umgehend zu löschen wie in der Dokumentation ExtraNet beschrieben sowie ggf. neue Berechtigungen zu beantragen. Nr. 3 (6) Spiegelstrich 2 der AGB ExtraNet gilt nicht.

(4) Abweichend von den Festlegungen in Kapitel 3.3 der Dokumentation ExtraNet hat der Teilnehmer nicht die Möglichkeit, den Vornamen und/oder den Nachnamen einer berechtigten Person zu ändern. Die Übertragung der einer Person zugewiesenen User-ID und/oder des zugehörigen Passworts auf eine andere Person ist unzulässig.

(5) Alle Rechtshandlungen, die unter Einsatz der Sicherungsmittel nach Nr. 2 (1) der AGB ExtraNet vorgenommen werden, sind für den Teilnehmer rechtsverbindlich.

(6) Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen und der sonst geltenden Bestimmungen durch den Teilnehmer oder seine Mitarbeiter resultieren, haftet der Teilnehmer.

(7) Die vorstehenden, von den AGB ExtraNet abweichenden Regelungen sind in den Antrag auf Zuweisung einer User-ID für ExtraNet mit Rollen für das Fachverfahren KEV („Erstregistrierungsantrag“) bzw. in den Antrag auf Zuweisung von KEV-Rollen für eine Person mit bereits zugewiesener User-ID für ExtraNet („Folgerregistrierungsantrag“) integriert. Sie werden mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung des ausgedruckten Registrierungsantrags anerkannt, der der Bank zu übersenden ist.

(8) Jeder Teilnehmer hat mindestens einer Person die KEV-Rolle „User-Manager“ zuzuweisen. Die User-Manager aller Teilnehmer mit Sicherheitskonto bei der Bank werden in regelmäßigen Zeitabständen per E-Mail aufgefordert, die für den Teilnehmer eingerichteten KEV-Zugriffsberechtigungen zu überprüfen.

6 Betriebs- und Einreichungszeiten

(1) KEV steht den Teilnehmern an allen TARGET2-Geschäftstagen von 08:00 bis 18:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt zur Verfügung.

(2) Bis 11:00 Uhr in KEV eingehende Einreichungen, Updates und Rücknahmen von Kreditforderungen sowie Updates von Bonitätsbeurteilungen werden am selben Tag bearbeitet. Nach 11:00 Uhr eingegangene Aufträge werden spätestens am nächsten Geschäftstag bearbeitet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bank alle vorgeschriebenen Informationen zur Beurteilung der Notenbankfähigkeit der Kreditforderungen vorliegen.

(3) Falls die Bearbeitung aus wichtigem Grund innerhalb des in Absatz (2) genannten Zeitrahmens nicht abgeschlossen ist, wird die Bank den Teilnehmer hierüber gesondert informieren. Ein weitergehender Anspruch gegenüber der Bank besteht nicht.

7 Entgelte und Kosten

(1) Die Bank erhebt für die Besicherung durch Kreditforderungen in KEV keine Entgelte. Bei einer grenzüberschreitenden Nutzung von Kreditforderungen gelten nach Abschnitt V Nr. 13 (4) AGB/BBk abweichende Regelungen.

(2) Eigene Kosten hat der Teilnehmer zu tragen. Dies gilt auch für eventuelle Umsetzungsroutinen zwischen seiner internen Datenbank und dem XML-Datensatz zur Nutzung des File-Transfer-Verfahrens.

8 Einreichung und Verwaltung von Kreditforderungen

(1) Die erforderlichen Forderungsdaten gemäß Dokumentation KEV sind vom Teilnehmer im Vier-Augen-Prinzip online in KEV zu erfassen bzw. der Bank im File-Transfer-Verfahren zu übermitteln. Kreditforderungen, für die ein Schuldschein ausgestellt worden ist (Schuldscheindarlehen) und Forderungen mit gesamtschuldnerischer Haftung, sind bei der Einreichung als solche zu kennzeichnen. Etwa vorhandene Gesamtschuldner, die neben dem Kreditschuldner für die gesamte Kreditforderung haften, sind bei Einreichung als „gesamtschuldnerisch Mithaftende“ mit ihrer Schuldner-ID anzugeben. Bei Anwendung von IRB- bzw. RT-Ratingsystemen ist der Bank zudem die aktuelle Bonitätsbeurteilung des Kreditschuldners/Garantiegebers aufzugeben. Unvollständige Angaben führen zu Rückweisungen.

Ist dem Teilnehmer die Schuldner-ID eines Gesamtschuldners nicht bekannt, muss er sie rechtzeitig vor Einreichung der betreffenden Kreditforderung bei der Bank erfragen. Die Anfrage ist per E-Mail an kev@bundesbank.de zu senden; sie muss die vollständige Firma und die Sitzanschrift des Gesamtschuldners enthalten. Die Bank teilt dem Teilnehmer die vergebene Schuldner-ID per Antwort-E-Mail mit.

(2) Das Valutadatum kann vom Einreichungsdatum einer Kreditforderung abweichen; bei einem Valutadatum in der Zukunft wird die Kreditforderung zwar dem Kreditforderungsbestand des Teilnehmers zugebucht, aber bis zum Erreichen des Valutadatums nicht als Sicherheit berücksichtigt.

(3) Jede Veränderung der Kreditforderungsdaten ist unverzüglich in KEV zu erfassen; hierzu zählen eine Änderung des Nominalbetrags (insbesondere Tilgungen und Teiltilgungen), des Fälligkeitsdatums und der Art der Zinszahlung sowie eine Änderung der Bonitätsbeurteilung des Schuldners/Garantiegebers bei der Nutzung von IRB- oder RT-Ratingsystemen.

(4) Bei einer vollständigen Ausbuchung einer Kreditforderung ist vom Teilnehmer zwischen einem Update und einer Rücknahme zu unterscheiden:

(a) Ein Update des Betrags auf Null ist vorzunehmen, wenn eine Kreditforderung vollständig gekündigt oder vollständig zurückgezahlt wird.

(b) Eine Rücknahme ist vorzunehmen, wenn die Freigabe einer zur Sicherheit abgetretenen, weiterhin bestehenden Kreditforderung gemäß Abschnitt V Nr. 11 (6) der AGB/BBk erfolgen soll.

(5) Kreditforderungen, die die Bank nach Maßgabe des Abschnitts V Nr. 3 (3) AGB/BBk nicht mehr als geeignet ansieht, werden von der Bank an den Teilnehmer zurück übertragen. Diese werden als Rückgaben gekennzeichnet.

(6) Die Ausbuchung einer Kreditforderung bei Rücknahme oder Rückgabe erfolgt nur, wenn dies zu keiner Unterdeckung des Teilnehmers bei der Bank führt.

Schlussbestimmungen

9 Änderungen der KEV-Bedingungen

Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden durch Rundschreiben an die Teilnehmer bekannt gegeben. Sie gelten, sofern im Einzelfall nichts Anderes bestimmt wird, einen Monat nach Absendung des Rundschreibens als vereinbart. Der Versand des Rundschreibens kann auch elektronisch erfolgen.

10 Nichtbeachtung der KEV-Bedingungen

Nachteile, die daraus entstehen, dass ein Teilnehmer diese Besonderen Bedingungen nicht beachtet, trägt der Teilnehmer auch dann, wenn dies unbeanstandet geblieben ist.

11 Haftung

Für die Haftung der Bank gelten AGB/BBk Abschnitt I Nr. 12 ff., soweit diese Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten. Für die Haftung der Bank im Zusammenhang mit dem Zugang zu KEV über das Extranet gilt Nr. 8 der AGB Extranet.

12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilnichtigkeit

Für diese Besonderen Bedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Teilnehmern an KEV gilt deutsches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bank und den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Teilnahme an KEV ergeben, ist Frankfurt am Main.

Sollte eine Bestimmung in diesen Besonderen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.